



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Thimme, Friedrich: Die Beratungen der Wahlrechtskommission

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Beratungen der Wahlrechtskommission

Von Dr. Friedrich Thimme



Das öffentliche Interesse, das in den letzten Wochen fast ausschließlich von den östlichen Dingen, insbesondere den Verhandlungen von Brest-Litowsk in Anspruch genommen war, beginnt sich seit dem Zusammentritt der Wahlrechtskommission am 11. Januar wieder in steigendem Maße der Umbildung des preußischen Landtages zuzuwenden. In der einmonatigen Pause zwischen der ersten Beratung der Verfassungsvorlagen im Abgeordnetenhaus (5. bis 11. Dezember) und dem Beginn der Kommissionsarbeiten hat sich wenig oder nichts ereignet, was auf die Aussichten der Vorlagen ein neues Licht zu werfen geeignet wäre. In der optimistischen Auffassung, die ich hier vor vier Wochen vertreten habe, bin ich auch durch den bisherigen Verlauf der Kommissionsberatungen nicht irre geworden. Nach der Zusammensetzung der Kommission war von vornherein zu erwarten, daß in ihr zunächst die Bedenken gegen das gleiche Wahlrecht in den Vordergrund treten würden. Ausschlaggebend pflegen aber bei Vorlagen von solcher Tragweite nicht die Kommissions-, sondern erst die Vollverhandlungen zu sein. Und im Schoße der Parteien werden mehr und mehr Stimmen laut, die von günstiger Vorbedeutung für das endliche Schicksal der Vorlagen sind. Unumwunden hat ein so hervorragendes Mitglied der Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses, wie der Oberlandesgerichtsrat Marx in einer am 30. Dezember in Münster stattgefundenen Versammlung der westfälischen Zentrumsparlei anerkannt: das Zentrum habe seit vierzig Jahren das gleiche Wahlrecht zu einer seiner Hauptforderungen gemacht und könne heute diesen Grundsatz nicht verleugnen. „Die Zentrumsparlei ist verurteilt, wenn sie das gleiche Wahlrecht ablehnt; das überlebt sie nicht, wenn sie das ablehnen würde, was sie seit vierzig Jahren verkündet hat.“ Danach wird man annehmen dürfen, daß das Zentrum schließlich mit verschwindenden Ausnahmen für das gleiche Wahlrecht eintreten wird. Auch innerhalb der nationalliberalen Partei, deren hervorragendste Vertreter, wie Stresemann und Schiffer Ende März im Reichstage nachdrücklich den Grundsatz der vollen staatsbürgerlichen Gleichheit vertreten haben, mehren sich die Stimmen, die unter den vorhandenen Umständen das gleiche Wahl-

recht anzunehmen bereit sind, vor allem auch in der Provinz; sie kommen besonders wirkungsvoll in der „Kölnischen Zeitung“ zu Wort. Daß selbst in den rechtsstehenden Kreisen die Einsicht in die Unabwendbarkeit des gleichen Wahlrechtes zu wachsen beginnt, darf man vielleicht aus einem Aufsatz des Berliner Staatsrechtslehrers Erich Kaufmann, der sich durch sein Buch „Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung“ ein starkes Ansehen in der konservativen Partei errungen hat, in Nr. 1/2 der „Deutschen Juristenzeitung“ schließen. Professor Kaufmann gibt rückhaltlos zu, die Bewilligung des gleichen Wahlrechtes sei notwendig gewesen, um den Daseinskampf, in dem wir uns befinden, siegreich durchführen zu können. „Dies Wahlrecht ist heute für viele, auf deren weiteren Kriegswillen und Opferbereitschaft wir angewiesen sind, eine Idee von ungeheurer Suggestion, ein Glaubensdogma und darum eine reale Macht, mit der in der augenblicklichen Situation gerechnet werden muß. Alle innerpolitischen Werte sind gegenüber dem Werte der staatlichen Selbstbehauptung relative Werte, die diesem unter Umständen, wenn auch mit sorgenvollem Herzen geopfert werden müssen. Man wird die theoretischen und ethischen Begründungen für das allgemeine gleiche Wahlrecht, die die Regierung unternimmt, ablehnen und mit theoretischen und ethischen Gegengründen abtun zu können glauben, und wird doch dies Wahlrecht augenblicklich aus politischen Gründen rechtfertigen müssen; waren es doch auch nicht theoretische und ethische, sondern lediglich politische Gründe, aus denen Bismarck das Reichstagswahlrecht vorgeschlagen hat.“

Mit diesen Worten schlägt Professor Kaufmann eine Saite an, die gerade in der konservativen Partei einen starken Widerklang finden mußte. Man darf auch hoffen, daß in den konservativen Herzen der starke Appell, den der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Friedberg in seiner Rede vom 6. Dezember an das konservative Gewissen gerichtet hat, mehr und mehr nachgewirkt hat: ebenso wichtig wie der Schutz der Kronrechte, wie die Tatsache, daß man sich in Gefahr vor seinen König stelle, ebenso wichtig sei es auch, daß man der Krone dazu ver helfe, ein Wort, das sie gegeben hat, einzulösen.

In der Tat, das Übergewicht, das, so wie die Dinge in der entscheidenden Phase des Weltkrieges, nach dem feierlich gegebenen Worte des Trägers der Krone liegen, zugunsten des gleichen Wahlrechtes in die Waagschale fällt, ist ein so entschiedenes, daß jede neue Betrachtung immer wieder zu der Überzeugung von seiner Unvermeidlichkeit führt. Wünschen muß man, daß die noch immer ausstehende Entscheidung der Wahlrechtskommission über die Grundfrage, der doch weite Kreise des preußischen Volkes, darunter die gesamte Arbeiterschaft, mit großer Ungeduld und Erregung entgegensehen, nicht zu lange hinausgeschoben wird; je eher sie fällt — in einem Sinne fällt, der der Sehnsucht des Volkes nach eigener voller Verantwortung für die Sache des Staates genug tut —, desto besser wird es für den Willen des Volkes zum siegreichen Durchhalten sein. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht eine sorgfältige Prüfung der Regierungsvorlagen in der Wahlrechtskommission stattfinden könne und solle; eine solche ist bei Vorlagen von so grundlegender oder wie sich der nationalliberale Sprecher Dr. Lohmann ausdrückte, grundstürzender Bedeutung selbstverständlich. Aber man sollte sich in der Kommission, nachdem schon mit allgemeinen Erörterungen viel Zeit verloren ist, doch nicht erst lange mit Dingen befassen, die

von der Regierung von vornherein als völlig unannehmbar bezeichnet sind, also mit dem Pluralwahlrecht und dem berufsständischen Wahlrecht. Sie mit aller Umständlichkeit und Sorgfalt unter Heranziehung der ganzen weitschichtigen Wahlrechtsliteratur erörtern zu wollen, wie es in den Absichten der rechtsstehenden Parteien zu liegen scheint, das scheint doch sehr stark nach einer Verschleppungsabsicht. Die Hauptaufgabe der Kommission sollte vielmehr jetzt darin liegen, eindringend zu prüfen, ob und wie die großen Gefahren, die nicht bloß unsere Rechtsparteien von der Einführung des gleichen Wahlrechts namentlich auch hinsichtlich der Verhältnisse in den Gemeinden und den Ostmarken befürchten, im Rahmen der Vorlagen zu beschwören sein möchten. Nach dieser Richtung war die fünftägige Debatte, vom 5. bis 11. Dezember, die überhaupt mehr in die Breite wie in die Tiefe ging, doch recht unergiebig gewesen. Zwar haben zahlreiche Redner die Rückwirkung des gleichen Wahlrechts auf die Gemeinden und auf die polnischen Verhältnisse in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen, aber ohne den Dingen irgend auf den Grund zu gehen. Man hat sich darüber gestritten, ob das gleiche Wahlrecht im Staate auch ein solches in den Gemeinden und Kreisen zur notwendigen Folge haben müsse, und wenn ja, ob dieses dann die Kommunen der Sozialdemokratie und in den polnischen Provinzen den Polen überantworten werde. Aber kaum einmal gestreift ist die sich sofort aufdrängende Frage, ob es nicht auch außerhalb des eigentlichen Wahlrechts Mittel und Wege gebe, um eine solche unerwünschte Entwicklung aufzuhalten oder unschädlich zu machen. Ebenso wenig ist in den Wahlrechtsdebatten vom 5. bis 11. Dezember gehörig untersucht worden, welche Sicherungen und Kautelen des gleichen Wahlrechts den bereits von der Regierung vorgesehenen hinzuzufügen bzw. an deren Stelle zu setzen wären, um der Radikalisierung des künftigen Abgeordnetenhauses zu begegnen. An Vorschlägen der verschiedensten Art hat es ja nicht gefehlt. Vor allem ist von rechtsstehender Seite eine erhebliche Erweiterung der Rechte des Herrenhauses über das Maß der Vorlage hinaus gewünscht worden. An diesem Punkt setzt auch Professor Kaufmann in seinem erwähnten Aufsatze ein, der die — nach unserer Auffassung sehr bedenkliche — volle Aufhebung des Budgetprivilegs des Abgeordnetenhauses verlangt. In den Debatten des Abgeordnetenhauses ist außerdem von konservativer Seite die Einführung der Wahlpflicht, ständiger Wählerlisten, die Verlängerung der Legislatur-, soll wohl heißen der Budgetperioden, und die Beseitigung der Stichwahlen, von freikonservativer Seite — wo man die konservative Partei an reaktionären Forderungen noch überbieten zu wollen scheint — eine Sinaufsetzung des Wahlrechtsalters auf 30 Jahre, eine Ausdehnung der Wohnsitzklausel auf zwei Jahre und eine verfassungsmäßige Festlegung der hergebrachten Wahlkreiseinteilung angeregt worden. Das Zentrum verlangt ausreichende Schutzmaßregeln für Kirche und Schule, die natürlich nicht in die Wahlrechtsvorlage, sondern in die Verfassung selbst hineinzuarbeiten wären, etwa in der Weise, daß § 33 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 mit seiner Festlegung der konfessionellen Volksschule als Regel zu einem integrierenden Teile der Verfassung selbst erhoben würde. Vielfach erhoben wird auch der Gedanke — in den Wahlrechtsdebatten hat man freilich damit noch hinter dem Berge gehalten — demokratischen Umsturzgelüsten des künftigen, nach dem gleichen Wahlrecht gewählten Abgeordnetenhauses dadurch einen Riegel vorzuschieben, daß jede Verfassungs-

änderung, die heute durch die gewöhnliche, absolute Stimmenmehrheit bei zweimaliger, durch einen Zeitraum von 21 Tagen getrennter Abstimmung durchzudrücken ist (Art. 107 der Verfassung), an eine qualifizierte Stimmenmehrheit, etwa eine Zweidrittel- oder gar Dreiviertelmajorität gebunden wird. Ein verwünscht gescheiter, aber schwerlich sehr sympathischer Gedanke: erst rasch noch eine Anzahl von Verfassungsänderungen in puncto konfessionelle Volksschule, Wahlkreiseinteilung usw. vorzunehmen und dann hermetisch die Türe gegen weitere Verfassungsänderungen zu schließen.

Endlich ist auch von fast allen Rednern der Wahlrechtsdebatten im Dezember als eine Modifikation des gleichen Wahlrechtes die Einführung der Verhältniswahl erörtert worden. Gegen ihre generelle Durchführung hat sich auf konservativer, freikonservativer und Zentrumsseite Widerspruch erhoben; für eine teilweise Einführung etwa in Großberlin, dem westfälischen und dem obererschlesischen Industriebezirk und in den polnischen Gebietsteilen ist aber offenbar eine starke Majorität. Leider hat sich kein einziger Redner die Mühe genommen, das Thema der Verhältniswahl etwas eingehender zu behandeln, obwohl gerade in ihr sich das einzige Mittel bietet, die Rechte der Minoritäten zu wahren, die bei dem gleichen Wahlrecht sozusagen unter den Tisch fallen. Auch daß die Verhältniswahl ein Mittel sein könne, um die Interessen und Rechte der deutschen Minderheiten in den gemischtsprachigen und besonders den polnischen Bezirken zu schützen, ist von keinem Redner näher dargelegt worden, so viel und hochtönend auch von den konservativen, freikonservativen und nationalliberalen Rednern der Wille, für die Ostmarken einzutreten, betont worden ist. Man sieht hier wieder einmal so recht, daß es eine leidige Gewohnheit der parlamentarischen Debatte ist, um die Dinge herum zu reden, statt ihnen resolut auf den Leib zu rücken.

Unter diesen Umständen wird es für die Leser der „Grenzboten“ eine willkommenen Ergänzung der Wahlrechtsdebatten sein, daß die beiden nachfolgenden Aufsätze zwei der wichtigsten in dem Parlament nur ganz oberhin behandelte Probleme, die Einführung der Verhältniswahl und die Rückwirkung des gleichen Wahlrechtes auf die Gemeinden mit besonderer Rücksicht auf die Ostmarken energisch anfassen. In dem Aufsatz des Herrn Dr. Fraenkel sind die Vorzüge des Verhältniswahlsystems so klar und einleuchtend begründet worden, wie ich es sonst kaum gefunden habe. Es ist allerdings die Frage, ob dabei die Nachteile des Systems hinreichend gewürdigt sind. In den Debatten des Abgeordnetenhauses ist es speziell von den Abgeordneten Herold und Lüdicke als ein Fehler des Verhältniswahlsystems hingestellt worden, daß das persönliche Verhältnis zwischen den Wählern und den Abgeordneten, die genaue Kenntnis der Verhältnisse und Personen, welche bei der Vertretung eines begrenzten Wahlkreises beständen, beseitigt würden; nicht mehr Personen, sondern Parteien würden gewählt. Mir selbst würde eine andere Folge des Verhältniswahlsystems, auf die Herr Dr. Fraenkel nicht eingegangen ist, und die ebensowenig in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses berührt worden ist, viel bedenklicher erscheinen: daß der Einfluß der Parteiorganisationen, die Macht der Parteipäpste, die ohnedies schon groß genug ist, über die Maßen gestärkt wird. Durch die Einführung der Verhältniswahl würde das Übergewicht ehrgeiziger Parteiführer, in dem ein Bismarck doch einen Krebschaden unserer öffentlichen Verhältnisse — mit vollem Rechte — erblickte, gewisser-

maßen zu einer gesetzlichen Einrichtung erhoben. Es würde nicht leicht sein, dieser Entwicklung bei dem System der Verhältniswahl, in dem mir dennoch — ich deutete es schon vor vier Wochen an — der Stein der Weisen verborgen zu sein scheint — vorzubeugen.

Auf die Vorschläge des Herrn Dr. Fraenkel hinsichtlich des Pluralwahl-systems möchte ich hier nicht näher eingehen. Die Leser der „Grenzboten“ wissen ja, daß ich mich zu derselben Auffassung durchgerungen habe, die der stellvertretende Präsident des Staatsministeriums Dr. Friedberg in seiner Rede vom 6. Dezember bekannt hat: daß die idealen Pluralstimmen, die in Betracht kommen, Alter, Familienstand, höhere Bildung, entweder nach der demokratischen Seite hin verschärft wirken, oder daß sie, so namentlich die Bildungsstimmen, nicht zu Buche schlagen, und daß nur eine Häufung von Besitzstimmen, die nach den gewaltigen und erschütternden Erlebnissen und Erfahrungen des Weltkrieges nicht mehr in Frage kommen kann und darf, eine antidemokratische Wirkung haben kann. Die Vorschläge des Herrn Dr. Fraenkel haben übrigens viel Ähnlichkeit mit denen, die der freikonservative Abgeordnete von Dewiz vor einiger Zeit gemacht hat*), nur daß dieser nicht, wie Herr Dr. Fraenkel, zwei Besitzstimmen und drei Bildungsstimmen, sondern umgekehrt drei Besitzstimmen neben zwei Bildungsstimmen befürwortet.

Von besonderem Wert wird den Lesern der „Grenzboten“ der ausgezeichnete Aufsatz des Herrn Dr. Reiche sein. Es ist von großem Interesse, daß dieser Kenner unserer Ostmarkenverhältnisse nicht etwa die Gefahr der Demokratisierung und Polonisierung der östlichen Kommunalverwaltung zum Anlaß nimmt, um das gleiche Wahlrecht a limine abzulehnen, wie es der Ostmarkenverein und in Harmonie mit ihm die Redner der Ostmarkenmehrheit im Abgeordnetenhaus getan haben, sondern daß er entschlossen die Mittel und Wege untersucht, die dennoch bleiben, um das staatliche Interesse in den polnischen Gebietsteilen besonders in bezug auf Polizei und Schule voll zu wahren. Die Gegner der Wahlreform, die so gern das Ostmarkenproblem als Hebel benutzen möchten, um das gleiche Wahlrecht aus den Angeln zu heben**), sollten sich lieber mit Herrn Dr. Reiche auf den Standpunkt stellen, daß auch bei der Einführung desselben die stolze Devise „Arbeiten und nicht Verzweifeln“ Gefahren beschwören kann, die nicht ganz so drohend sind, wie sie scheinen mögen. Bei alledem wird doch auch nach unserer Auffassung mit allem Ernst zu versuchen sein, die deutschen Interessen in den Ostmarken auch wahlrechtlich nach Möglichkeit zu sichern, ohne daß den Polen ein begründeter Anlaß gegeben würde, über Vergewaltigung zu klagen. Es gibt zwei Wege, die dahin führen, einmal die Einführung der Verhältniswahl in den Ostmarken, sodann die Festlegung nationaler Wahlkreise nach österreichischem Muster, wie sie namentlich in Böhmen, Mähren und der Bukowina durchgeführt ist, und die Anlegung eines nationalen Katasters. Beide Wege haben ihre be-

*) Zur Reform des preussischen Wahlrechts. Reden an dem Erörterungsabend der Freien Vaterländischen Vereinigung am 28. April 1917 gehalten (S. 18).

**) Zu ihnen gesellt sich auch der Berliner Historiker Dietrich Schäfer in dem übrigens sehr beachtenswerten Aufsatz „Die Wahlrechtsreform und die Polenfrage“. „Berliner Neueste Nachrichten“, Morgenausgabe vom 20. Dezember 1917.

sonderen Vorzüge, der erstere, indem er die Einführung der Verhältniswahl auch in den übrigen preussischen Provinzen anbahnen würde, der letztere, insofern er bei der mutmaßlichen Lösung der außerdeutschen polnischen Frage im austrophilen Sinne unseren Polen keinen Grund zur Beschwerde über ein System ließe, das auch jenseits der austropolnischen Grenzpfähle gälte. Man wird schon heute annehmen können, daß die Wahlrechtskommission in dem einen oder dem anderen Sinne die Regierungsvorlage ergänzen wird.

Wir wünschen den weiteren Arbeiten der Wahlrechtskommission, nachdem die bisherige Generalerörterung nur eine unfruchtbare Wiederholung der Debatten vom 5. bis 11. Dezember gebracht hatten, einen gedeihlicheren und, was besonders unterstrichen werden muß, einen rascheren Fortgang. Die Regierung hat ihr möglichstes getan, um die Arbeiten der Kommission durch Zusammenstellungen über die geschichtliche Entwicklung des Wahlrechts zum Hause der Abgeordneten, sowie über die Wahlrechte der Bundesstaaten, die ersten Kammern der Bundesstaaten und über die Zusammensetzung der Kammern in den außerdeutschen Staaten zu befördern; sie ist den Wünschen der Mehrheit nach einem Mantelgesetz sachlich weit entgegengekommen, sie wird auch ferner alles, was in ihren Kräften steht, tun, um einen glatten Verlauf der Kommissionsarbeiten zu sichern. Aber die Kommission, richtiger gesagt, die Mitglieder derselben, die den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses angehören, müssen auch wollen. Sie sollten ihr Hauptaugenmerk darauf richten, nicht durch ein Maximum von Kautelen und Sicherungen das Schiff der Wahlrechtsvorlage bis zum Sinken zu bringen, sondern im Gegenteil mit einem Minimum von Beschränkungen auszukommen. Auch hier gilt das Wort, daß sich in der Beschränkung der Meister zeige. Immer sollte sich die Kommission das prachtvolle Wort des Prinzen Max von Baden vor Augen halten, der in seiner Kammerrede vom 14. Dezember sagte: „Es gibt nur eine reale Garantie, das ist der Charakter des Volkes selbst.“ Was Prinz Max von Baden von dem deutschen Volke im ganzen sagte, das gilt doch wahrlich auch vom preussischen Volke. Der Charakter des preussischen Volkes war immer und ist noch heute auf treue und harte Pflichterfüllung, auf Selbstbeherrschung, auf bereitwillige Unterordnung unter die Staatsnotwendigkeiten gestellt. Es hat immer Eisen im Blut gehabt. Ein solches Volk kann eher wie jedes andere die freiesten Einrichtungen, das freieste Wahlrecht vertragen; denn es trägt in sich selbst die sichere Gewähr des Maßhaltens. So möge man es in Gottes Namen mit der Einräumung des gleichen Wahlrechtes für Preußen auch auf der Rechten wagen. Es wird auch dann noch und dann erst recht und in Wahrheit heißen: Preußen in Deutschland voran. Und das sollte heute mehr wie je die Devise eines jeden echten und hochgemuten Preußen sein!

